

## **5. Bundesbehindertengesetz**

Ziel des Bundesbehindertengesetzes ist, Menschen mit Behinderung und von Behinderung konkret bedrohte Menschen die bestmögliche Teilnahme am gesellschaftlichen Leben zu sichern. Der Bundesbehindertenbeirat hat den Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz in allen Behinderungsfragen zu beraten.

Der Sozialminister hat im Zusammenwirken mit der Bundesregierung jährlich dem Nationalrat über die Lage der Menschen mit Behinderung zu berichten.

### **5.1. Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung**

Aus dem Unterstützungsfonds können Menschen mit Behinderungen, die durch ein insbesondere mit ihrer Behinderung im Zusammenhang stehenden Ereignis in eine soziale Notlage geraten sind, Zuwendungen gewährt werden, sofern rasche Hilfe die Notlage zu mildern oder zu beseitigen vermag. Die Zuwendungen erfolgen nach Maßgabe der Fondsmittel in Form von Geldleistungen entsprechend den vom Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz nach Anhörung des Bundesbehindertenbeirates erlassenen Richtlinien.

Die Antragstellungen erfolgen bei der örtlich zuständigen Landesstelle des Sozialministeriumservice.